

RS Vwgh 1995/10/18 92/13/0145

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.10.1995

Index

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

ABGB §143;

ESTG 1988 §34;

Rechtssatz

Es trifft nicht zu, daß sich aus§ 143 ABGB die Verpflichtung zur Übernahme einer Bürgschaft für Abgabenschulden der Eltern ergibt. Diese Bestimmung normiert zwar, daß das Kind unter bestimmten Voraussetzungen seinen Eltern den Unterhalt schuldet; bei der Übernahme einer Bürgschaft bzw der Zahlung von Einkommensteuerschulden handelt es sich aber nicht um Unterhaltsleistungen (Hinweis E 21.9.1993, 93/14/0105).

Schlagworte

Opferrente

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1992130145.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at